

Gesetzesvorlage für das Schweizer Transparenzregister: Kommt der Frontalangriff auf die «société anonyme» und auf das Anwaltsgeheimnis?

Dr. Thomas Nagel, Rechtsanwalt, Senior Associate bei Walder Wyss AG (Zürich) und Dozent bei der Fernfachhochschule Schweiz (Zürich)

Aktuell erarbeitet das Eidgenössische Finanzdepartement eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines zentralen Registers über wirtschaftlich Berechtigte. Diese Vorlage soll auch eine Erfassung der Rechtsberufe durch das Geldwäschereigesetz vorsehen. Wie könnte die Vorlage aussehen? Welche internationalen Vorgaben und Schranken wie bspw. Grundrechte müssen beachtet werden? Der vorliegende Beitrag enthält erste Gedanken zu diesen Fragen.

Hintergrund und Fragen

Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 12. Oktober 2022, bis zum zweiten Quartal 2023 eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Oktober 2022). In einem Satz wird auch erwähnt, dass unter Einbezug der betroffenen Akteure geprüft werden soll, ob weitere Anpassungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv, etwa im Bereich der Rechtsberufe, vorgenommen werden sollen. Ein erster Entwurf wird im Sommer 2023 erwartet.

Die Vorlage wird für Unternehmen und deren Inhouse Counsel sehr wichtig sein:

Viele Aktionäre möchten, dass ihre Anonymität gewahrt bleibt. Ausserdem müssen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen darauf vertrauen können, dass die Informationen, welche sie ihren Beratern (insbesondere ihren Anwälten) anvertrauen, dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Trotz der Brisanz blieb die Öffentlichkeit vom Vorschlag bislang grösstenteils unberührt. Die Medienmitteilung wurde in einigen Zeitungen zusammengefasst und nur vereinzelt kritisch kommentiert. Ein leichter Ruck ging durch die Medienlandschaft, als Bundesrätin Karin Keller-Sutter in einem Interview Ende Februar ankündigte, dass der Entwurf einen Vorschlag beinhalten werde, der Anwälte und Notare dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstelle. So weit, so unklar – zumal diese Berufsgruppen bereits *de lege lata* dem GwG unterstehen, wenn sie finanzintermediäre Tätigkeiten ausüben.

Als Person mit Interesse an juristischen Themen darf man aus zwei Gründen verwundert sein:

1. *Jahrelang leistete die Schweiz Widerstand gegen die Offenlegung der Identität von wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.* Sie sah sich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umgeben, welche allesamt ein öffentlich einsehbares Register von wirtschaftlich Berechtigten (ein sog. «Transparenzregister»)

vorsahen. Die Schweiz machte mit der Abschaffung nicht börsenkotierter Inhaberaktien mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) am 1. November 2019 punktuell (widerwillig) erste Zugeständnisse. Weiter schuf die Schweiz als Eigenlösung das sog. «GAFI-Register» über die wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697I OR, welches jedoch im Gegensatz zum Transparenzregister der EU lediglich am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren ist und der Öffentlichkeit sowie den Behörden verschlossen bleibt (es sei denn, ein Staatsanwalt eröffnet eine Untersuchung oder eine andere Behörde verlangt Einsicht).

2. *Das Vorhaben, Beratungstätigkeiten dem GwG zu unterstellen, scheiterte erst kürzlich im Parlament.* Im Rahmen der jüngsten grösseren Revision des GwG waren im Entwurf die sog. «Berater», wozu u.a. Anwälte, Notare und andere Beratungsberufe gehören können, vom Gesetz erfasst, und zwar bereits bei der Ausführung von blossen Beratungstätigkeiten ohne Konnex mit Finanztransaktionen (vgl. Botschaft, BBl 2019 S. 545I ff.). Der Vorschlag wurde jedoch durch das Parlament abgeändert. Die Bestimmungen in Bezug auf die Berater wurden aus dem GwG entfernt, welches anschliessend ohne diese Bestim-

Der vollständige Artikel ist online unter www.swisslex.ch abrufbar.